

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 879/73 über die Gewährung der Beihilfen der Mitgliedstaaten an die anerkannten Hopfenerzeugergemeinschaften und die Erstattung dieser Beihilfen

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über strukturelle Maßnahmen im Hopfensektor

»EG-Dok. R/2258/77 (AGRI 622) (FIN 574)«

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 879/73 über die Gewährung der Beihilfen der Mitgliedstaaten an die anerkannten Hopfenerzeugergemeinschaften und die Erstattung dieser Beihilfen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1170/77²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung (EWG) Nr. 1170/77 des Rates wurden die früher geltenden Bedingungen für die Anerkennung der Hopfenerzeugergemeinschaften geändert. Es ist angezeigt, die Beihilfe für die Gründung und die Tätigkeit von Erzeugergemeinschaften nicht nur solchen Vereinigungen zu gewähren, die bei Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 1170/77 bestanden, sondern auch den Gemeinschaften, die zuvor anerkannt waren, soweit auch ihnen Anpassungskosten entstehen.

Mit Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates vom ... über strukturelle Maßnahmen im Hopfensektor³⁾ wurden allgemeine Vorschriften für die Gewährung der Beihilfen für die Sortenumstellung und Neugliederung der Pflanzungen nach Artikel 9 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 festgesetzt. Aus verwaltungstechnischen Gründen ist es daher angezeigt, Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 879/73 des Rates vom 26. März 1973 über die Gewährung der Beihilfen der Mitgliedstaaten an die anerkannten Hopfenerzeugergemeinschaften und die Erstattung dieser Beihilfen⁴⁾ aufzuheben –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 879/73 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Die am 1. Juli 1977 bereits bestehenden Erzeugervereinigungen sowie die Erzeugergemeinschaften, die bereits vor diesem Zeitpunkt die Anerkennung gemäß Artikel 7 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 erhalten hatten, können nur insoweit die Beihilfen nach Artikel 8 Abs. 1 dieser Verordnung erhalten, als ihnen durch die Anpassung an die in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 vorgesehenen Bedingungen Kosten entstehen.“

Artikel 2

Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 879/73 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

1) ABl. EG Nr. L 175 vom 4. August 1971, S. 1

2) ABl. EG Nr. L 137 vom 3. Juni 1977, S. 7

3) ABl. EG Nr. L ... vom ..., S. ...

4) ABl. EG Nr. L 86 vom 31. März 1973

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 19. Oktober 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 202/77:

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 3. Oktober 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über strukturelle Maßnahmen im Hopfensektor

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1170/77²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Abs. 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 ist für die Zeit vom 1. Juli 1977 bis zum 31. Dezember 1979 jede Erweiterung der Hopfenanbauflächen untersagt. Dieses Verbot gilt für alle Erzeuger sowie für ihre Anspruchsberechtigten. Im Falle von Erzeugergemeinschaften versteht sich dieses Verbot für die Anbauflächen jedes einzelnen angeschlossenen Erzeugers. Es ist jedoch vorzusehen, daß dieses Verbot nicht für Flächen gilt, die nach dem 1. Juli 1977 mit Hopfen bepflanzt wurden als Ersatz für solche Flächen, die zuvor eingetragen waren und auf denen Hopfen nicht mehr angebaut wird.

Nach Artikel 9 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 können die Mitgliedstaaten den anerkannten Erzeugergemeinschaften für die Sortenumstellung und Neugliederung der Pflanzungen Beihilfen gewähren, sofern diese Maßnahmen zu einer mindestens 40prozentigen Verringerung der Anbauflächen führen. Zur besseren Kontrolle der Gewährung dieser Beihilfen ist vorzusehen, daß diese Maßnahmen im Rahmen eines Plans unterbreitet werden, den die Erzeugergemeinschaften den von den Mitgliedstaaten zur Gewährung der Beihilfe bezeichneten Behörden vorlegen.

In Irland wird Hopfen nur von wenigen Erzeugern angebaut, die einer einzigen Gemeinschaft angehören. Maßnahmen zur Sortenumstellung und Neugliederung der Pflanzungen sind dort wirtschaftlich nicht gerechtfertigt, wenn sie mit einer 40prozentigen Verringerung der Anbaufläche einhergehen. Diesem Mitgliedstaat sollte deshalb erlaubt werden, von der Verpflichtung zur Verringerung der Anbaufläche abzuweichen.

Um den wirtschaftlichen Nutzeffekt der Beihilfen nach Artikel 9 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 zu gewährleisten, ist vorzusehen, daß die gerodeten Flächen mindestens drei Jahre lang nicht wieder mit Hopfen bepflanzt werden dürfen.

Die Erzeugergemeinschaften müssen die ihnen gezahlten Beihilfen auf ihre Mitglieder verteilen. Gelechterweise sollte jedoch den angeschlossenen Erzeugern, die den Hopfenanbau im Rahmen des von ihrer Erzeugergemeinschaft unterbreiteten Plans zur Sortenumstellung und Neugliederung der Pflanzungen auf der Gesamtheit der ihnen gehörenden Fläche aufgeben, eine höhere Beihilfe gewährt werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Titel I:

Verbot der Erweiterung der Hopfenanbauflächen

Artikel 1

Bis 31. Dezember 1979 dürfen keine anderen Hopfenanbauflächen eingetragen werden als die, die zum 30. Juni 1977 eingetragen waren und die von Einzelerzeugern oder ihren Anspruchsberechtigten bzw. von Mitgliedern anerkannter Erzeugergemeinschaften bewirtschaftet wurden.

Gleichwohl können Anbauflächen, die an die Stelle der zum 30. Juni 1977 eingetragenen Anbauflächen treten, nach diesem Zeitpunkt eingetragen werden, wenn sie nicht größer sind als die Flächen, die sie ersetzen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Eintragung der Pflanzungen zu überwachen.

Bei Pflanzungen, die von Erzeugern bewirtschaftet werden, die Mitglied einer anerkannten Erzeugergemeinschaft sind, kann diese bei der Überwachung als ein einziger Erzeuger angesehen werden.

Titel II:

Beihilfen für die Sortenumstellung und
Neugliederung der Pflanzungen

Artikel 3

1. Die Beihilfen für die Sortenumstellung und Neugliederung der Pflanzungen nach Artikel 9 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 werden gemäß Artikel 7 dieser Verordnung den anerkannten Erzeugergemeinschaften gewährt, wenn sie den von den Mitgliedstaaten bezeichneten Stellen einen Plan zur Sortenumstellung und Neugliederung der Pflanzungen vorlegen, der eine mindestens 40prozentige Verringerung der zum 30. Juni 1977 für sämtliche angeschlossenen Erzeuger eingetragenen Gesamtanbaufläche vorsieht.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 175 vom 4. August 1971, S. 1

²⁾ ABl. EG Nr. L 137 vom 3. Juni 1977, S. 7

2. Abweichend von Artikel 9 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 können die Beihilfen für die Sortenumstellung und Neugliederung der Pflanzungen in Irland gewährt werden, ohne daß eine Verpflichtung zur Verringerung der Anbauflächen besteht.

Artikel 4

Innerhalb von drei Jahren nach Durchführung des Plans für die Sortenumstellung und Neugliederung der Pflanzungen darf die von einer Erzeugergemeinschaft mit Hopfen bebaute Fläche nicht größer sein als die, die sich aus dem von ihr vorgelegten Plan ergibt.

Artikel 5

1. Bei der Sortenumstellung muß das Pflanzgut von der (den) von der Erzeugergemeinschaft ausgewählten Sorte(n) stammen.
2. Die neuzugliedernden Parzellen müssen nach Durchführung der Neugliederung eine zusammenhängende Fläche von mindestens 1 Hektar umfassen.

Artikel 6

1. Bis zu einer Höchstgrenze von 1800 Rechnungseinheiten je Hektar, für den ein Plan nach Artikel 4 vorgelegt wird, errechnet sich die Beihilfe auf der Grundlage der effektiven Kosten für
 - die Setzlinge zur Sortenumstellung,

- das Material zur Neugliederung der Pflanzungen,
- die Rodung zur Verringerung der Anbauflächen.

2. Jede Erzeugergemeinschaft, die eine Beihilfe nach Artikel 4 Abs. 1 erhält, teilt diese auf ihre Mitglieder je nach ihrer Beteiligung an dem Plan zur Sortenumstellung und Neugliederung der Pflanzungen auf.

Bei dieser Aufteilung kann den Erzeugern, die den gesamten von ihnen angebauten Hopfen gerodet haben, ein größerer Teil der Beihilfe zugewiesen werden.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen zur Überwachung der Verringerung der Anbauflächen nach Artikel 4 Abs. 1.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 31. Dezember 1977 mit, ob sie beschlossen haben, die Beihilfe nach Artikel 9 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 zu gewähren.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am . . . in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

Die in den zwei beigeschlossenen Verordnungsvorschlägen behandelten Maßnahmen werden infolge der vom Rat angenommenen Verordnung (EWG) Nr. 1170/77 vom 17. Mai 1977 vorgelegt; diese Verordnung ändert die Verordnung (EWG) Nr. 1696 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen.

Sie betreffen die Anwendung der strukturellen Maßnahmen (Verbot der Erweiterung der Anbauflächen vom 1. Juli 1977 bis 31. Dezember 1979), Beihilfe an die Erzeugergemeinschaften für die Sortenumstellung und Neugliederung der Pflanzungen, sofern diese Maßnahmen zu einer mindestens 40prozentigen Verringerung der Anbauflächen führen.